Ner 55.

# DZIENNIK RZĄDOWY WIELKIEGO KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W Krakowie dnia 7 Kwietnia 1853 r.

[139]

## Steckbriefe.

N. E. 6333.

1) Bäuml Johann Georg, Schleifer aus Königsthal (siehe Nro 145—1. des Polizei-Anzeigers vom Jahre 1852) ist in der Nacht vom 30 auf den 31 Juli 1852 unter Durchbrechung seines Arrestes aus dem hiesigen Gefangenhause entsprungen und es wird der gegen ihn erlassene Steckbrief erneuert. Georg Bäuml, gewöhnlich Schleifergirg genannt, welcher sich früher auch schon die falschen Namen Held und Gessinger beigelegt hat, ist aus Reschwitz gebürtig und zu Königsthal, Gemeinde Libin, Bezirk Luditz ansässig, 33 Jahre alt, katolisch, ein Schleifer und gelernter Messerschmied, verheirathet mit Franziska, Tochter des Leopold Peuthner, Schleiters aus Zuflucht, 5' 3" 2"' groß, Kopf- und

Barthaare dunkelblond, in's Dunkelbraune fallend, der Bart, welchen er auf der Flucht wohl abrasirt haben dürfte, geht um das Kinn, Augen grau, Nase mehr stumpf als spitzig, mitten etwas eingebogen, Mund gewöhnlich, Zähne fehlen ihm keine, das Kinn ist rund, die Gesichtsfarbe etwas gelb. Auf der Stirne hat er eine kleine Narbe, auf der linken Seite des Gesichtes gegen den Mundwinkel eine Warze und eben so rechtsseitig bei der Nase eine Warze, ferner am Halse und am Rücken einige Warzen und am linken Knie eine Narbe; er spricht deutsch im Lučitzer Dialekte, hat eine starke kräftige Stimme, die Haltung seines Körpers ist zwar gerade, doch scheint es manchmal, als ob eine Schulter seines Körpers höher stände als die andere, er ist untersetzt und stark, raucht Tabak und schnupft noch mehr. Bei seiner Entweichung hatte derselbe die Strafhauskleider von Zwillich mit einer grautuchenen Weste und Mütze am Körper, hat aber auch sein eigenes, roth und schwarz quadrillirtes Koller mitgenommen, eine grün und schwarz schafwollene Binde um den Hals und an den Füssen ein Paar blau und weiß melirte baumwollene Fußsocken mit Pantoffeln. Gegenwärtig wird er wahrscheinlich ganz andere Kleidung tragen. Er ist des versuchten Raubmordes und Raubes an Samuel Buxbaum in Luck und des Diebstahls an der k. k. Sammlungskassa in Karlsbad überwiesen, höchst wahrscheinlich bereits im Besitze einer mehrere Monate lang unter der Erde vergraben gelegenen, aus obigem Diebstahle herrührenden Geldsumme von 6000 bis 9000 fl. CM., hauptsächlich bestehend in Banknoten und anderen öffentlichen Kreditspapieren, welche durch das lange Liegen im Freien unter der Erde gelbe, bläuliche und rötliche Erdfeuchtigkeitsflecke erhalten haben und zum Theile auch schon angefault, jedenfalls wegen der eingedrungenen Erdfeuchtigkeit etwas rauher und schwärzer und hiedurch kennbar sein dürften,

wie dieses bei den vergraben gewesenen, bereits wieder aufgefundenen Sammlungskassageldern wirklich der Fall ist. Er steht mit einer weitverzweigten Bande von Verbrechern in engster Verbindung und ist als ein höchst gefährliches Individuum mit aller Sorgfalt auszuforschen und im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckung hieher einzuliefern. K. k. Bez.-Koll.-Gericht in Elbogen, am 4 Februar 1853 N. 417.

2) Bäuml Marie, Schwester des steckbrieflich beschriebenen Schleifers Johann Georg Bäuml aus Königsthal (siehe N. 145—2 des P. A. vom Jahre 1852) ist 27 Jahre alt, mittelgroß, untersetzt und korpulent, hat ein abgebrantes, sommersprossiges, gefleckte, volles und gut genährtes Gesicht, blonde gescheitelte Haare, blaue Augen, aufgeworfene Lippen, kurze kleine Nase, gute Zähne, rundes Kinn, spricht in der Luditzer Mundart deutsch, war im Monate Juni 1852 noch hoch schwanger und ihrer Niederkunft nahe und wurde zu jener Zeit in Gesellschaft des Johann Weiner, Forstadjunkten aus Podersam, welcher gleichfalls steckbrieflich verfolgt wird (siehe N. 145—3 des P. A. von 1852) gesehen; sie trug damals einen aschgrauen seidenen Hut mit weißen rothgeblümten Florbändern, der Aufputz war von demselben Hutstoff und rechts hing eine kleine Schleife herab, ein schwarzes Orleanskleid, vorn mit einem Zug, am Halse ein gesticktes Chemisette, darüber ein kleines rothgestreiftes Tüchel, dann große braune Perlen, über dem Kleide trug sie eine Weste von weißem Zeuge, hatte eine goldene Kette um den Hals, an der eine Uhr hing, die sie in der Westentasche trug, schwarze Sommerstiefel, einen neuen braunen Sonnenschirm mit Fransen und einen schwarzen Regenschirm. Sie hat den Antheil ihres Liebhabers Johann Waldästl an dem Karlsbader Kassadiebstahle im Betrage von 5000 bis 7000 fl. CM. bei sich, wovon sie die durch längeres Liegen im Freien unter der

Erde feucht gewordenen Banknoten (darunter eine 1000 guldige) am Ofen trocknen mußte, welche ohne Zweifel dermal etwas rauher anzufühlen sind, und wie dieses bei andern vergraben gewesenen Sammlungskassageldern der Fall ist, schwärzliche, gelbe bläuliche und röthliche Erd- oder Nässeflecke haben dürften. Sie soll von diesem Gelde schon eine Menge Kleidungsstücke, Wäsche, Eß- und Trinkgeschirre rc. eingekauft und Tausende ausgegeben haben. Sie scheint die Absicht zu haben, sich irgend wo eine Realität anzukaufen und dürfte jedenfalls einen falschen Namen führen, auch ist es möglich, daß sie in Gesellschaft oder doch in Verbindung mit Johann Weiner oder ihres Bruders Johann Georg Bäuml noch unstät herumzieht oder sich ins Ausland flüchtete. Sie ist als die Besitzerin einer bedeutenden Summe gestohlenen Gutes sorgfältigst auszuforschen, wobei bemerkt wird, daß laut hohen Justizministerial-Erlasses vom 7 Januar 1853 N. 780 dasselbe im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Finanzministerium bewilligt, demjenigen, welcher die Verhaftung des wegen Raubes und Einbruchsdiebstahls verfolgten Johann Georg Bäuml und seiner des Diebstahls verdächtigen Schwester Maria Bäuml veranlaßt, oder den Aufenthalt dieser beiden Individuen auf eine solche Weise anzeigt, daß die Verhaftung derselben erfolgt, nebst der Geheimhaltung seines Namens über gestelltes Verlangen, eine Belohnung von 200 fl. CM. für Einbringung des Johann Georg Bäuml, und die Belohnung von 100 fl. CM. für Einbringung der Maria Bäuml nach erfolgter Verhaftung des einen oder des andern dieser beiden Individuen auszuzahlen, was ausnahmlos auch für jene zu gelten hat, denen in Folge einer besondern Verpflichtung die Erforschung und Ergreifung von Verbrechern obliegt. K. k. Bezirks-Koll. Gericht Elbogen, am 4 Februar 1853 N. 417.